

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Emtinghausen** am Dienstag, dem 20. September 2016, 19:30 Uhr, in Emtinghausen-Bahlum, Heerenkamper Krug, Heerenkamp 8, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 14.06.2016.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(Liste ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt)
5. Beratung und Beschlussfassung über eine Zustimmung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen-Bahlum)
(DS-Nr. E.4.17.135 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 10 "Neubau Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen-Bahlum"
 - a) Entscheidung über die in der Verfahrensstufe "Frühzeitige Behördenbeteiligung" gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen.
 - b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
 - c) Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufe "Behördenbeteiligung" und "Öffentlichkeitsbeteiligung" gem. § 4a Abs. 2 BauGB
(Rat 03.03.2015, TOP 5, DS-Nr. E.4.17.89)
(DS-Nr. E.4.17.136 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses an den Schützenverein Bahlum e.V. für eine Technikerneuerung in der Schießsportanlage.
(DS-Nr. E.1.17.137 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über eine 3. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen vom 26.10.2005.
(DS-Nr. E.4.17.139 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Anwendung des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung.
(DS-Nr. E.2.17.133 ist beigelegt.)
10. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.

11. Mitteilungen und Anfragen,

- a) Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.
(DS-Nr. E.2.17.134 ist beigefügt)
- b) Weitere Mitteilungen und Anfragen.

12. Einwohnerfragestunde.



Gemeinde
Emtinghausen

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
E.4.17.135	
Federführendes Amt	Bauamt
Aktenzeichen	E/4/622-11
Datum	16.08.2016

Zustimmung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen-Bahlum)

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	20.09.2016	5

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt gem. § 205 BauGB dem Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Entwurfsbegründung zu. Anregungen werden nicht vorgetragen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Emtinghausen stellt zurzeit für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses den Bebauungsplan Nr. 10 „Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen-Bahlum“ auf. Zusätzlich wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen durchgeführt.

Hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches und des Planungsziels sind Bebauungsplan- u. Flächennutzungsplanänderung identisch.

Im Verfahren „Träger öffentlicher Belange“ wurden vom Landkreis Verden Bedenken wegen der Standortwahl und des direkt daneben liegenden Waldes geäußert. Die Einzelheiten sind seitens des Rates der Abwägungstabelle zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Da die Samtgemeinde ein Planungsverband im Sinne von § 205 BauGB ist, ist gem. § 205 Abs. 7 BauGB der Entwurf des Flächennutzungsplanes einschl. Entwurfsbegründung den Mitgliedsgemeinden zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme der Mitgliedsgemeinde wird dann von der Samtgemeinde wie Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB behandelt. Es handelt sich hierbei um eine reine formalrechtliche Anforderung, die vom Landkreis Verden im Rahmen der Genehmigung des Flächennutzungsplanes geprüft wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass seitens der Gemeinde Emtinghausen zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.

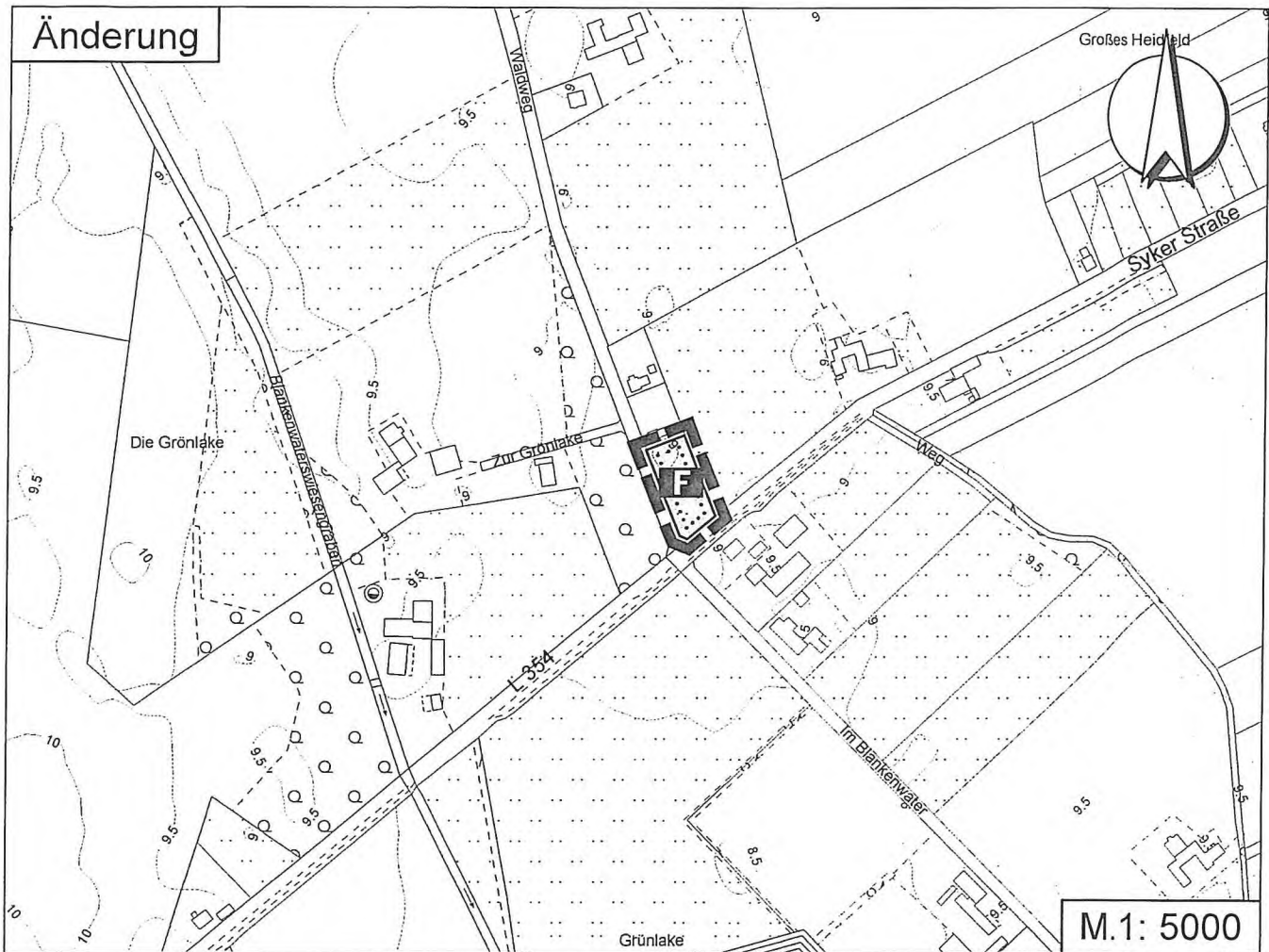
Die zu beschließende Planzeichnung ist dieser Drucksache beigelegt. Für den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden wird die komplette Begründung beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gemeindedirektor
gez. Harald Hesse

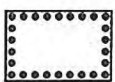
Harald Hesse

25/8/14



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen



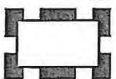
Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:



Feuerwehr

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes

Samtgemeinde Thedinghausen

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

pk plankontor städtebau gmbh

Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg
 Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99
 E-Mail info@plankontor-staedtebau.de

ENTWURF



Gemeinde
Emtinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - E.4.17.136	
Federführendes Amt	Bauamt
Aktenzeichen	E/4/622-11
Datum	25.08.2016

Bebauungsplan Nr. 10 "Neubau Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen-Bahlum",

- a) **Entscheidung über die in der Verfahrensstufe "Frühzeitige Behördenbeteiligung" gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen**
b) **Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss**
c) **Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufe "Behördenbeteiligung" und "Öffentlichkeitsbeteiligung" gem. § 4a Abs. 2 BauGB (Rat 03.03.2015, TOP 5, DS-Nr. E.4.17.89)**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	20.09.2016	6

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat beschließt die beigefügten Abwägungsempfehlungen aus den Verfahrensstufen „Frühzeitige Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB und nimmt das Protokoll der Bürgerversammlung vom 28.05.2015 mit der entsprechenden Stellungnahme der Verwaltung/Beschlussempfehlung zur Kenntnis.
- b) Der Rat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Neubau Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen-Bahlum“ einschl. dazugehöriger Entwurfsbegründung zu. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit der Entwurfsbegründung einschl. Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
- c) Zur Beschleunigung des Verfahrens werden die Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Sachverhalt:

Im Mai/Juni 2015 haben die Bürgerversammlung und das Verfahren „Beteiligung Träger öffentlicher Belange“ stattgefunden. Parallel wurde die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Um mit der Planung weiterzukommen, musste zuerst die Objektplanung der Feuerwehr weiter vorangebracht werden. Die Feuerwehr hat nunmehr entsprechende Objektunterlagen bei der Verwaltung vorgestellt.

Im Verfahren „Träger öffentlicher Belange“ wurden hauptsächlich vom Landkreis Verden Bedenken geäußert. Die Bedenken betreffen einmal die Standortwahl für das neue Feuerwehrgerätehaus, und dass der Abstand zwischen Feuerwehrgerätehaus und Wald zu gering ist.

Das Straßenbauamt Verden fordert eine entsprechende verkehrstechnische Untersuchung zum Einmündungsbereich. Dies wird demnächst geschehen. Ansonsten sind die Bedenken nicht so gravierend, dass nicht jetzt die öffentliche Auslegung durchgeführt werden könnte. Alle Einzelheiten bitte ich, der

Abwägungstabelle zu entnehmen. An der Planzeichnung hat sich inhaltlich nichts geändert. Das Planungsbüro hat insbesondere die Begründung ausführlicher formuliert.

Die Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ und „Öffentliche Auslegung“ werden gemeinsam durchgeführt.

Für alle Ratsmitglieder sind die Abwägungsempfehlungen und die Planzeichnung beigelegt. Der Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich die komplette Begründung.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gemeindedirektor

Harald Hone

H 26.8.16
Mi 26.8.16

Gemeinde Emtinghausen

Bebauungsplan Nr. 10 „Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen/Bahlum“

**Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen
der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen die Planung vorbringen;

Wesernetz Bremen GmbH, Bremen, 10.06.2015
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Lüneburg, 04.06.2015
Agentur für Arbeit, Verden, 01.06.2015
Gascade Gastransport GmbH, Kassel, 02.06.2015
Avacon AG, Syke, 01.06.2015
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, Celle, 20.05.2015
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Verden, 22.05.2015
Tennet TSO GmbH, Lehrte, 20.05.2015
Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN), Bremen, 19.05.2015
Niedersächsisches Landvolk, Rotenburg, 13.05.2015
Kreishandwerkerschaft Elbe-Weser, Verden, 13.05.2015
DEA Deutsche Erdoel AG, Wietze, 13.05.2015
EWE Netz GmbH, Delmenhorst, 13.05.2015

Hinweise auf Leitungen

Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, 19.05.2015
Deutsche Telekom Technik GmbH, 12.06.2015

Bei den genannten Leitungen handelt es sich um Hausanschlussleitungen oder um das örtliche Netz innerhalb der Erschließungsstraßen; Leitungen mit überörtlicher Bedeutung sind nicht vorhanden. Das Erschließungssystem wird durch diese Planung nicht berührt.
Die Hinweise der Leitungsträger werden zur Kenntnis genommen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Siehe nachfolgende Seiten.

Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 10

Nr.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
1	<p>Landkreis Verden</p> <p>„zu Ihrer o. g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Wasserwirtschaft</u> Das von bebauten und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser muss, sofern es die hydrogeologischen Rahmenbedingungen zulassen, grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück nach entsprechender Vorbehandlung, über die belebte Bodenzone zu versickern. Ein entsprechender Flächenbedarf ist einzuplanen. Versickerungsanlagen sind nach der technischen Regel, dem DWA-Arbeitsblatt 138 auszuführen. Hinsichtlich Vorbehandlungsmaßnahmen ist das DWA-Merkblatt M 153 zu beachten.</p> <p>Mit Bauantragsstellung müssen entsprechende Erlaubnisantragsunterlagen (dreifach) der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Verden vorgelegt werden.</p> <p>Sämtliche Abwässer müssen in die zentrale Abwasserkanalisation eingeleitet werden.</p> <p><u>2. Naturschutz und Landschaftspflege:</u> Aus Sicht des Naturschutzes weise ich auf die Bedenken hin, die ich in der Stellungnahme vom heutigen Tage zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen mitgeteilt habe. Für eine naturschutzfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan ist zurzeit kein Raum. Ursächlich dafür sind die nicht städtebaulich begründete Standortentscheidung, die fehlende Beachtung der raumordnerischen Grundsätze zum Thema Wald/Waldrand und die unterbliebene Auseinandersetzung mit dem Waldrecht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Größtenteils wird zum Bebauungsplan die Begründung aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wortgleich wiederholt. Im vorliegenden Parallelverfahren verschwimmen die Planungsebenen. Erforderlich ist, die Mängel auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beheben. Ich verweise auf die o. g. Stellungnahme.</p> <p>3. Aus Sicht der übrigen von mir zu vertretenden Belange habe ich weder</p>	<p>Die Bodenverhältnisse vor Ort werden überprüft und dementsprechend die Oberflächenentwässerung für das Bauvorhaben eines Feuerwehrgerätehauses geplant. Es wird eine Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet angestrebt.</p> <p>Bzgl. der Entsorgung des Schmutzwassers fand am 6.3.2016 eine Besprechung eines Vertreters der Samtgemeindeverwaltung mit Vertretern des Landkreises Verden statt, dort wurde festgestellt, dass der nächstgelegene Freigefällekanal für Schmutzwasser erst in ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet verläuft. Unter diesen Voraussetzungen waren die Vertreter des Landkreises mit einer abflusslosen Sammelgrube für das Schmutzwasser aus dem Feuerwehrgerätehaus einverstanden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Samtgemeinde wird eine überarbeitete Begründung zur Flächennutzungsplanänderung vorgelegt, darin werden die Standortsuche und die Problematik Waldrand erläutert. Die Begründung zum Bebauungsplan wird anhand dieser Begründung überarbeitet. Dass Planverfahren bei einer stark objektbezogenen Planung „verschwimmen“, liegt in der Natur der Sache. Die Gemeinde wird sich formal in ihrer verbindlichen Planung der Standortfindung auf Ebene des Flächennutzungsplanes anpassen.</p>

Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 10

Nr.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
	Bedenken noch Anregungen zu der Planung.	
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
	<p>„der Geltungsbereich der o. g. Planvorhaben liegt ca. 310 m südwestlich der Ortschaft Emtinghausen in der Gemeinde Emtinghausen der Samtgemeinde Thedinghausen. Er grenzt von km 0,830 (Abs.- Nr. 40 / Station 2635) bis km 0,877 (Abs.- Nr. 40 / Station 2588) an den nordwestlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 354 Syke - Thedinghausen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets "Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr" erfolgt über die Gemeindestraße "Waldweg" mit Anbindung an die Nordwestseite der L 354 "Syker Straße" bei km 0,867 (Abs. Nr. 40 / Station 2598) außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Emtinghausen. Ziel und Zweck der o. g. Planvorhaben ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die Ortsfeuerwehren Emtinghausen und Bahlum.</p> <p>Gegen die o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <p>1. Entlang der Landesstraße sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 24 NStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße gem. § 24 (1) NStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den "Textlichen Festsetzungen" aufzunehmen.</p> <p>2. In einen detaillierten Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und einer eventl. Planung im Einmündungsbereich der Gemeindestraße 19 zur L 354 sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsfall nachzuweisen, ein überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurve ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden.</p> <p>3. Entlang der Landesstraße (Abgrenzung zum Landesstraßengrundstück)</p>	<p>Die Bauverbotszone wird nachrichtlich in den Bebauungsplan eingetragen. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat auf Anfrage der Gemeindeverwaltung am 31.08.2015 mitgeteilt, dass für die Anlage von Stellplätzen in der Bauverbotszone eine Ausnahme zum Bauverbot mit Auflagen und Bedingungen gemäß § 24 (7) NStrG seitens der Straßenbauverwaltung in Aussicht gestellt werden kann, da in diesem besonderen Einzelfall die Abweichung aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse und Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.</p> <p>Das Erfordernis zur Aufweitung des Waldweges im Einmündungsbereich zur Syker Straße wird überprüft.</p> <p>Das entsprechende Planzeichen wird in den Plan aufgenommen.</p>

Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 10

Nr.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
2	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p> <p>sowie im Einmündungsbereich der Gemeindestraße auf ca. 30 m Länge ist das Planzeichen "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" in dem B - Plan festzusetzen. Grundstückszufahrten sind ausschließlich entlang der Gemeindestraße vorzusehen.</p> <p>4. In dem Einmündungsbereich der Gemeindestraße zur L 354 sind Sichtdreiecke gem. RAL (Ausgabe 2012) mit den Schenkellängen 3 m/200 m anzulegen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den "Textlichen Festsetzungen" aufzunehmen.</p> <p>5. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p> <p>6. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.</p> <p>Sollten bauliche Maßnahmen im v. g. Einmündungsbereich zur L 354 erforderlich werden, sind zusätzlich die weiteren Punkte zu beachten:</p> <p>1. Vor Anfertigung der Bauausführungsunterlagen ist der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 2 zu unterziehen. Vor Bauausführung ist der Ausführungsentwurf der Baumaßnahme im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 3 zu unterziehen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein abschließendes Sicherheitsaudit der Phase 4 zur Verkehrsfreigabe durchzuführen. Die Gemeinde beauftragt zur Durchführung des Audits einen externen Auditor aus der von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste. Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits nebst Stellungnahme hierzu seitens des Planers sind mir nach der jeweiligen Auditphase zeitnah zur Prüfung vorzulegen. Die Kosten für das Sicherheitsaudit sowie die eventuell sich daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen sind durch die Gemeinde zu tragen.</p> <p>2. Vor Bauausführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen im Zuge der L 354 wird eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen</p>	<p>Die Sichtdreiecke wurden anhand der Planzeichnung überprüft. Es bestehen keine Sichtbehinderungen. Dazu werden Ausführungen in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 10

Nr.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
2	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p> <p>zwischen der Gemeinde Emtinghausen und dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin des regionalen Geschäftsbereich Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, geregelt werden.“</p>	
3	<p>Nds. Landesforsten, Forstamt Rotenburg, Rotenburg, 03.06.2015</p> <p>„Die Gemeinde plant auf dem freien Grundstück südlich des Einzelwohnhauses den Bau eines Feuerwehrgerätehauses. Westlich des beplanten Grundstückes befindet sich ein kleines Waldgebiet. Sobald in der Nähe von Wald gebaut werden soll, ist es gemäß Waldgesetz (NWaldLG) erforderlich, die verschiedenen "Wald belange" zu berücksichtigen. Dazu gehört u. a. auch der Abstand zwischen Bebauung und Wald. In der vorliegenden Planung ist der Wald zwar erwähnt, die Waldbelange werden aber weder angesprochen, noch berücksichtigt.</p> <p>Gemäß Landesraumordnungsprogramm soll zwischen Wald und Bebauung ein Abstand von 100 m erhalten bleiben und im Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Rotenburg ist immerhin noch ein Mindestabstand von 50 m festgeschrieben.</p> <p>Aus forstlicher Sicht muss mindestens der Abstand einer Baumlänge, das sind in der Regel 35 bis 40 m, eingehalten werden.</p> <p>Die Waldbäume haben zurzeit etwa Höhen zwischen 18 und 25 Metern, aber es ist hierbei nicht nur der "Ist-Zustand" zu betrachten, sondern auch die natürliche Weiterentwicklung mit in die Planung einzubeziehen. Die schmale Straße entlang des Waldes kann den Abstand nur um wenige Meter verringern.</p> <p>Der Grund für diese Forderung besteht darin, dass auch auf Standorten ohne besondere Windwurfgefährdung die latente Gefahr besteht, dass Totäste herabfallen, Bäume umstürzen oder Grundstücksbrände auf den Wald, bzw. Waldbrände auf die Bebauung übergreifen können, was zu einer Gefahr für Leib und Leben der sich in dem Gebäude aufhaltenden Personen werden kann. In die erforderliche Gefahrenprognose ist dabei einzubeziehen, ob das Ge-</p>	<p>Der Standort für den Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses ist nach Prüfung verschiedener Alternativstandorte ausgewählt worden. Dazu werden weitere Ausführungen in die Begründung aufgenommen. Auf die Lage am Waldrand kann hier nicht verzichtet werden, so dass vom Grundsatz des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 abgewichen werden muss (Abstand Bebauung vom Waldrand mind. 100 m). Es handelt sich um einen bereits nicht vollkommen ungestörten Waldrand, da eine Gemeindestraße und im südlichen Bereich ein Landesstraße daran vorbei führen. Der Wald hat nur eine eingeschränkte Funktion, da er nur über eine Größe von ca. 7345 qm verfügt. Bebauung in geringem Umfang ist ebenfalls bereits vorhanden. Die Bezüge zum Offenland werden nur auf einer Länge von etwa 70 m gestört, wobei das mögliche Gebäude deutlich kleiner sein wird (ca. 40 m). Erhebliche Störungen von Avifauna und Fledermäusen sind hier bei einer Bebauung durch ein Feuerwehrgerätehaus nicht zu erwarten.</p> <p>Bezüglich der Gefahr durch umstürzende Bäume und Astabwurf soll in der weiteren Planung der Abstand zum Waldrand so groß wie möglich gewählt werden, allerdings wird ein Abstand 35 m nicht zu halten sein, wenn das erforderliche Raumprogramm für das Feuerwehrgerätehaus umgesetzt wird. Hier ist eher von ca. 25 m zur Flurstücksgrenze des Waldes auszugehen.</p> <p>Da die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Emtinghausen von hohem Interesse für die öffentliche Sicherheit ist und von großen ehrenamtlichen Engagement getragen wird, die nachteiligen Auswirkungen auf den Waldrand aber nur von begrenztem Umfang sind, erfolgt die Darstellung der Fläche für Gemeinbedarf an der im Entwurf vorgesehenen Stelle.</p>

Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 10

Nr.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
3	<p>Nds. Landesforsten, Forstamt Rotenburg, Rotenburg, 03.06.2015</p> <p>bäude zukünftig nur dem Abstellen von Gerätschaften dient, oder auch zum Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Die Gefahr, dass Feuerwehrleute, die ggf. bei Sturm zu einem Einsatz ausrücken, vor ihrem Gerätehaus von Bäumen aus dem gegenüberliegenden Wald gefährdet werden, ist nicht nur theoretisch möglich.</p> <p>Die Möglichkeit von Windwürfen oder Windbrüchen ist bei starken Stürmen sogar im gesunden Holz möglich (in Niedersachsen in großem Umfang: 1990, 2005, 2007 usw.).</p> <p>Ein Nachlassen der Stand- oder Bruchfestigkeit durch Fäule im Wurzel- oder unteren Stammbereich ist besonders bei zunehmendem Alter möglich, aber oft nicht von außen erkennbar, so dass die Gefahr mit zunehmendem Alter der Bäume durch zunehmende Höhe, damit auch eine Schwerpunktverschiebung nach oben und durch zunehmende Fäulewahrscheinlichkeit ansteigen werden.</p> <p>Diese Auffassung wird auch durch die Niedersächsische Bauordnung unterstrichen, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu ändern und zu unterhalten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet wird. Grundstücke, die unmittelbar an Hochwald angrenzen, werden nicht als Bauland eingestuft. Bestandteil der Verkehrsauffassung ist die Erkenntnis, das Gebäude einen angemessenen Abstand zum Wald einhalten müssen (ah. VG Saarland Urteil vom 27.August 2008 Az. 5K 72/08; VWG BW Ur.v.2.11.89 NuR 1990 S. 273 ff/274)). Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide-Heidemark gem. §5 (3) NWaldLG abgestimmt.“</p>	
4	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde, 02.06.2015</p> <p>„nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange "Landwirtschaft" zur o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Thedinghausen Bedenken bestehen, da ca. 0,2 ha landwirtschaftliche Kulturlflächen dauerhaft der Nutzung entzogen werden.“</p>	<p>Der Standort für den Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses ist nach Prüfung verschiedener Alternativstandorte ausgewählt worden (siehe 104. Änderung des FNP). Dazu werden weitere Ausführungen in die Begründung aufgenommen. Da die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Emtinghausen von hohem Interesse für die öffentliche Sicherheit ist und von großen ehrenamtlichen Engagement getragen wird, die Auswirkungen auf landwirtschaftliche</p>

Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 10

Nr.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde, 02.06.2015	
		Nutzungen aber nur von begrenztem Umfang sind, erfolgt die Darstellung der Fläche für Gemeinbedarf an der im Entwurf vorgesehenen Stelle.
5	Mittelweserverband, Syke, 09.06.2015	
	<p>in der uns vorliegenden Sache: Aufstellung 14. Änderung F-Plan u. Aufstellung B-Plan Nr. 10 "Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen/Bahlum" Aktenzeichen: S/4/622-11 u. E/4/622-21 mit Schreiben vom 05.05.2015 bestehen seitens des MWV als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Das betroffene Maßnahmegebiet befindet sich innerhalb unseres Verbandsgebietes. Der Felde Bahlumer Moorgraben (Gew. II. Ord.) als Verbandsgewässer des Mittelweserverbandes ist aufgrund der kurzen Entfernung direkt betroffen (s. Karte im Anhang dieser Mail). Über den Straßenseitengraben/-raum des Waldwegs, der an das Plangebiet grenzt bzw. in Teilen im Plangebiet liegt; fließt anfallendes Niederschlagswasser dem Felde Bahlumer Moorgraben zu.</p> <p>Primärziel muss sein, dass anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen auf den Grundstücken zu versickern.</p> <p>Ein entsprechendes Bodengutachten für die Versickerungsfähigkeit ist uns vorzulegen. Sollte sich herausstellen, dass der Untergrund für eine Versickerung nicht geeignet ist, muss durch einen hydraul. Nachweis die Einleitung in den Felde Bahlumer Moorgraben nachgewiesen werden.</p> <p>Sollten im Zuge der Umsetzung des B-Plans Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können dies nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden."</p>	Es wird eine Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet angestrebt. In der weiteren Planung wird geprüft, wie die Versickerung stattfinden kann.
6	Wintershall Holding GmbH, 10.06.2015	
	„wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird aufgenommen.

Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 10

Nr.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
6	<p data-bbox="226 233 674 256">Wintershall Holding GmbH, 10.06.2015</p> <p data-bbox="226 296 1137 411">Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes "Achim (neu)" der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.</p> <p data-bbox="226 443 1137 499">Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.</p> <p data-bbox="226 531 1137 646">Einschränkungen für die Durchführung der o. g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme."</p>	

Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 10

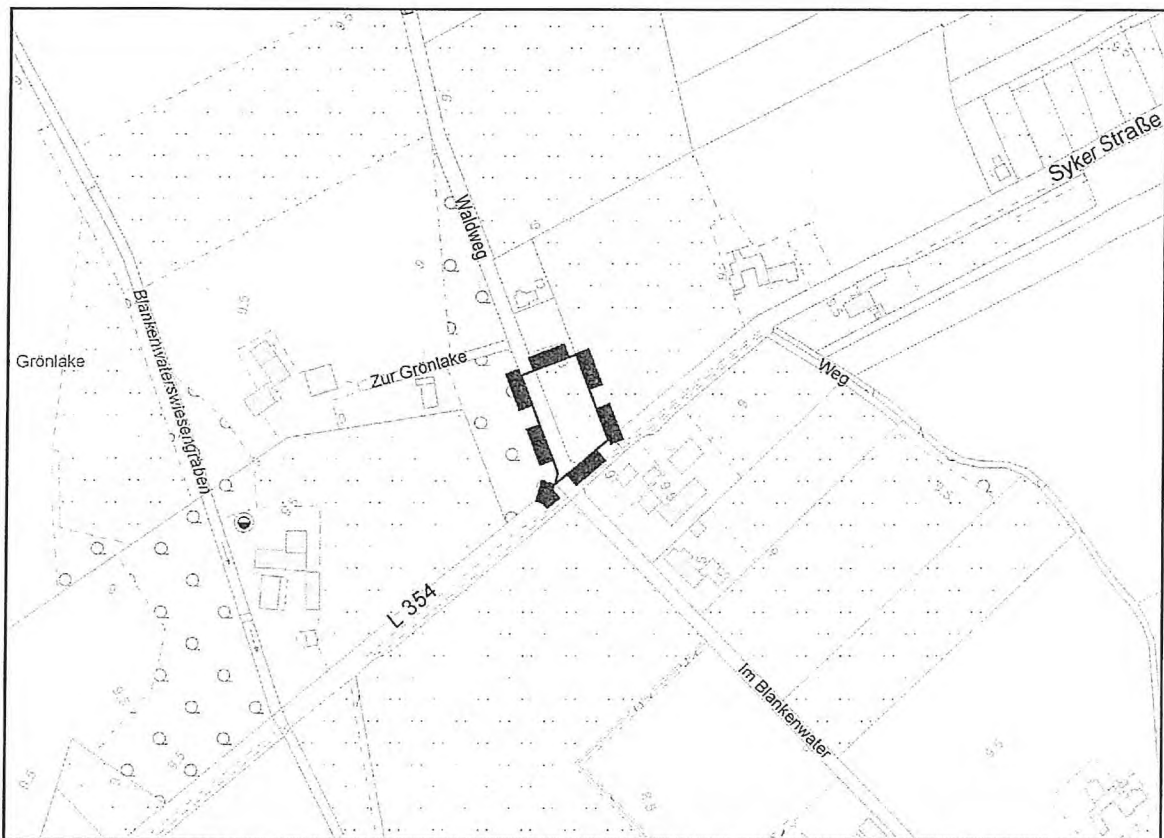
Nr.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
	<p>Protokoll der Bürgerversammlung am 28.05.201⁶ in der Mühle Emtinghausen</p>	
	<p>Herr [REDACTED] hätte gerne gewusst, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Landstraße in diesem Bereich geplant ist. Herr Link erklärt, dass das sicherlich beantragt werden wird. Die Entscheidung obliegt dem Landkreis als unterer Verkehrsbehörde. Dabei werden Unfallzahlen, Verkehrsgefährdung usw. als Entscheidungskriterien herangezogen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird es wohl schwierig sein, dort die Geschwindigkeit zu begrenzen.</p> <p>Für Herrn [REDACTED] stellt sich die Frage, warum keine Zufahrt auf die Landesstraße geplant ist. Herr Link führt dazu aus, dass außerhalb der Ortsdurchfahrt Zufahrten nur genehmigt werden, wenn keine andere Alternative besteht. Da der fließende Verkehr auf einer Landesstraße grundsätzlich Vorrang hat, muss die Zufahrt über den Waldweg erfolgen, wie es in Riede auch der Fall ist. Herr [REDACTED] sieht dann möglicherweise Probleme beim Begegnungsverkehr im Waldweg. Herr Link erklärt dazu, dass im Rahmen des weiteren Verfahrens es evtl. dazu kommen kann, dass der Einmündungsbereich vom Waldweg verbreitert werden muss.</p> <p>Bürgermeister [REDACTED] bittet darum zu erläutern, welche Abstände zur nächsten Bebauung in Frage kommen. Frau Pole erklärt, dass hier der gesetzliche Grenzabstand von 3 m das Minimum sein kann.</p> <p>Zudem hätte Herr [REDACTED] gerne gewusst, an welcher Stelle mit den Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen ist. Laut Herrn Link wird das höchstwahrscheinlich die gemeindliche Fläche an der Häuslingsweide sein.</p> <p>Herr [REDACTED] wirft die Frage auf, ob das Grundstück nicht zu klein für das neue Feuerwehrgerätehaus ist. Ortsbrandmeister [REDACTED] erklärt, dass das Grundstück gerade ausreichend ist und keine großen Freiflächen mehr übrig bleiben.</p> <p>Herr [REDACTED] fragt, ob dort auch Schmutzwasserkanal und Gas liegt. Dies wird von Herrn Link verneint. Hier muss mit Kleinkläranlagen und einer anderen Beheizung geplant werden.</p>	<p>Einzelheiten der Erschließungsplanung werden in der weiteren Planung geprüft.</p> <p>Die Frage wurde in der Versammlung beantwortet.</p> <p>Die Frage wurde in der Versammlung beantwortet.</p> <p>Die Frage wurde in der Versammlung beantwortet.</p> <p>Die Frage wurde in der Versammlung beantwortet.</p> <p>Die Gemeinde schließt sich den Antworten auf die gestellten Fragen als Abwägung über die angesprochenen Punkte an.</p>

Gemeinde Emtinghausen

Bebauungsplan Nr. 10

"Neubau Feuerwehrgerätehaus
Emtinghausen/Bahlum"

ENTWURF

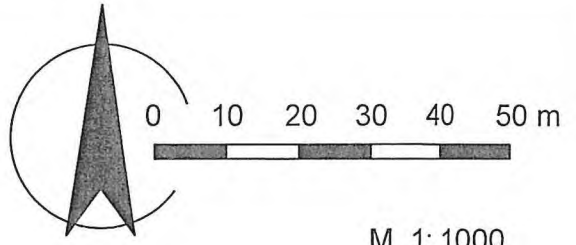


Übersichtsplan : 1 : 5000

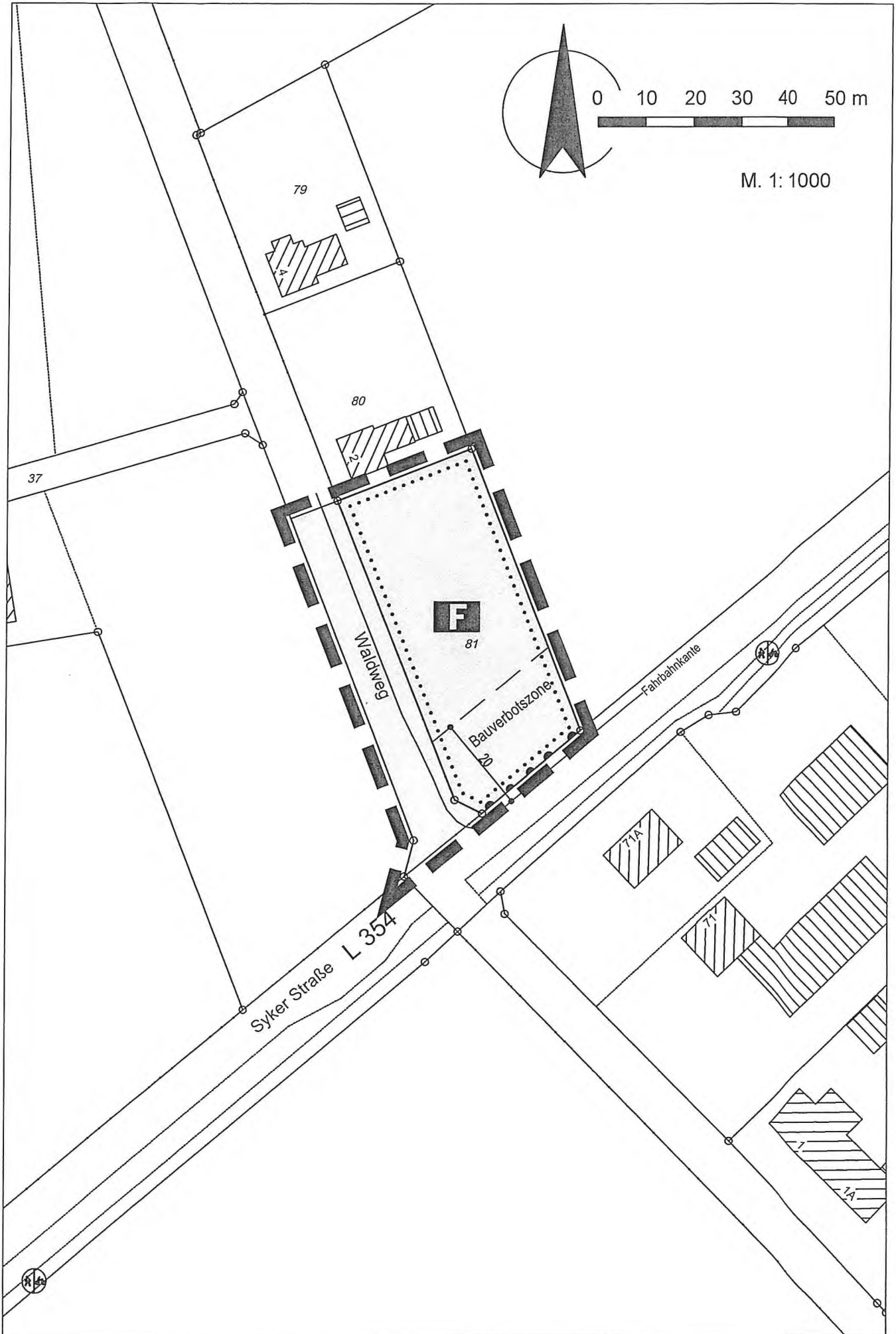
pk plankontor städtebau gmbh

Ehernerstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99
E-Mail info@plankontor-staedtebau.de

Bearbeitungsstand: 09.08.2016

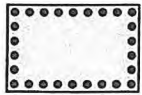


M. 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen



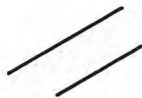
Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:



Feuerwehr

Verkehrsflächen

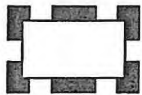


Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahme

— — — — Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG

HINWEISE

Diesem Bebauungsplan liegt die **Baunutzungsverordnung** in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013, zugrunde.

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche **Bodenfunde** (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, Nds. GVBl., S. 517 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135))

Sollten sich bei dem geplanten Bauvorhaben Hinweise auf die Gefährdung von (streng) geschützten Arten ergeben, z.B. bei der Entfernung von Gehölzbestand, so sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zum **Schutz gefährdeter Arten** zu beachten. Ggfs. kann ein fachgutachterliche Beurteilung und Begleitung des Vorhabens erforderlich werden.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb des **bergrechtlichen Erlaubnisfeldes** "Achim (neu)" der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.



Gemeinde
Emtinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - E.1.17.137	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	E/1/371-11
Datum	02.09.2016

Gewährung eines Zuschusses an den Schützenverein Bahlum e.V. für die Erneuerung der Technik der Schießsportanlage

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	20.09.2016	7

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt, dem Schützenverein Bahlum e. V. für die Erneuerung der Technik in der Schießsportanlage einen Zuschuss in Höhe von einem Drittel der durch Rechnungen nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch höchstens 6.241,00 €, zu gewähren.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.08.2016 beantragt der Schützenverein Bahlum e. V. einen Zuschuss für die Erneuerung der Technik der Schießsportanlage.

Geplant ist der Austausch der vorhandenen Zusanlagen aus dem Jahr 1972. Besonders für den Jugendbereich ist es wichtig, auf dem Stand der neusten Technik zu bleiben. Nachbarvereine sind bereits mit diesen oder ähnlichen Anlagen aufgerüstet worden.

Die Finanzierung ist mithilfe eines Zuschusses der Gemeinde gesichert.

Dem Antrag wurden zwei Angebote beigelegt. Der Schützenverein hat sich für das Angebot der Fa. Allermann ausgesprochen, da es sich bei dem Angebot der Fa. Meyton um Anlagen handelt, bei denen weder das für den Verein wichtige Lichtpunktsystem noch die Nutzung für den KK Bereich möglich ist.

Die Gesamtkosten belaufen sich demnach auf 18.723,00 €. Die Anschaffung der Anlagen soll im Jahr 2017 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2017 sind entsprechende Haushaltsmittel bei dem Produktsachkonto 02/42101.4318000 „Förderung des Sports – Zuweisungen an übrige Bereiche“ einzuplanen.

Der Gemeindedirektor

Anlage(n):

1. Antrag Schützenverein Bahlum e.V.



Gemeinde
Emtinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - E.4.17.139	
Federführendes Amt	Bauamt
Aktenzeichen	S/E/4/873-01
Datum	08.09.2016

3. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen vom 26.10.2005

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	20.09.2016	8

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen stellt an den Rat der Samtgemeinde Thedinghausen den Antrag, die anliegende 3. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen (Anlage I) zu beschließen.

Sachverhalt:

Im Workshop des Rates am 6. d.M. wurde über den Gebührensatz für die Verleihung des Nutzungsrechts an Urnen-Reihengrabstätten auf dem anonymen Grabstättenfeld diskutiert. Hintergrund dieser Diskussion ist, dass mittlerweile immer öfter auswärtige Personen auf dem anonymen Grabstättenfeld beigesetzt werden, die überhaupt keinen Bezug zur Gemeinde Emtinghausen hatten (früher dort gelebt, Kinder wohnen dort, sind bereits Nutzer eines Familiengrabes o.ä.).

Der Trend zu Verbrennungen hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Es wird von den Angehörigen oft vermehrt eine anonyme Urnenbestattung in Betracht gezogen, da diese Grabstätten keiner Grabstättenpflege bedürfen. Aufgrund der extremen Kostenunterschiede der verschiedenen Bestattungseinrichtungen wird oftmals der günstigste Friedhof ausgewählt, der oft vom Wohnort entfernt liegt.

Auf den kirchlichen Friedhöfen in der Samtgemeinde sind bislang keine anonymen Bestattungen möglich.

Um einem so genannten „Leichentourismus“ entgegenzutreten, wurde von Bürgermeister Bremer angeregt, für die Verleihung des Nutzungsrechts eines anonymen Urnengrabes grundsätzlich eine Extragebühr in Höhe von 100,00 € zu erheben, unabhängig davon, ob es sich bei der bestatteten Person um eine ortsansässige oder auswärtige Person handelt.

Gem. derzeit gültiger Friedhofssatzung (11.01.2016, § 20, Abs. 1 Buchstabe c) wird für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem anonymen Urnengrab eine Gebühr in Höhe von 350,00 € erhoben.

Sofern dem Vorschlag von Bgm. Bremer gefolgt wird und künftig eine grundsätzliche zusätzliche Gebühr für das Nutzungsrecht an einem anonymen Urnengrab für alle erhoben werden soll, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts einfach um 100,00 € von 350,00 € auf 450,00 € anzuheben. Durch diese Gleichbehandlung sind keine rechtlichen Probleme zu erwarten.

Sofern die zusätzliche Gebühr ausschließlich bei der Bestattung von auswärtigen Personen erhoben werden soll, wären vom Rat eindeutige Kriterien festzulegen.

In den übrigen Gemeinden des Landkreises werden bei Bestattungen von auswärtigen Personen keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

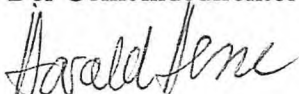
Die Gebühr für den Erwerb einer anonymen Grabstätte auf dem Friedhof Wulmstorf beträgt 300,00 €.

Um den Personenkreis der zu bestattenden Personen von vornherein einzuschränken, wurde § 2 der Friedhofssatzung abgeändert. Weitere Ausnahmen sind selbstverständlich im Einzelfall möglich.

Als Anlage II ist eine Aufstellung beigelegt, aus der alle den Friedhof Emtinghausen betreffenden Gebühren entnommen werden können. Gegenübergestellt sind die Gebührensätze des Friedhofes Wulmstorf.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gemeindedirektor



Anlage(n):

1. 1. Friedhofssatzung

JK 8/9/16

3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen vom 26.10.2005

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 575) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen/Ergänzungen

In § 1 – Geltungsbereich – wird der letzte Satz durch Nachstehendes ersetzt:

Die Bestattung anderer Personen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Emtinghausen. Die Ausnahme ist insbesondere dann zu erteilen, wenn frühere Einwohner der Gemeinde Emtinghausen aus Gründen der pflegerischen Betreuung ihren Wohnsitz in der Gemeinde Emtinghausen aufgeben mussten oder der /die Verstorbene noch im Besitz eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte auf dem Friedhof Emtinghausen war. Ebenso sollten Kinder ihre Eltern bzw. Eltern ihre Kinder sowie auch Geschwister sich untereinander in ihrem eigenen Wohnort bestatten lassen können.

In § 20 – Gebühren – wird in Abs. 1 Buchstabe c die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Reihengrabstätte auf dem anonymen Grabstättenfeld auf 450,00 € angehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die in § 1 aufgeführten Änderungen/Ergänzungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Thedinghausen, den

Az. S/E/4/873-01

Der Samtgemeindebürgermeister

KB

Anlage II

Friedhof Emtinghausen Gebühren gem. Friedhofssatzung vom 26.10.2016 in der Fassung vom 11.01.2016

	Friedhof Emtinghausen	Friedhof Wulmstorf
Nutzungsrecht Wahlgrabstätte	50,00 € unbefristet	120,00 € auf auf 30 Jahre befristet
Urnenreihengrabstätte auf dem Grabstättenfeld	400,00 € auf 30 Jahre befristet	420,00 € auf 30 Jahre befristet
anonymes Urnenreihengrab	350,00 € auf 30 Jahre befristet	300,00 € auf 30 Jahre befristet
Urnen-Doppelgrab	740,00 € befristet auf 30 Jahre einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr	650,00 € befristet auf 30 Jahre einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr
Friedhofsunterhaltungsgebühr	6,50 € / Jahr / Grab	5,00 € / Jahr / Grab
Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrabstätte	. / .	6,00 / Jahr / Grab
Verlängerung Nutzungsrecht Urnen-Doppelgrab	25,00 € / Jahr / Doppelgrab	25,00 € / Jahr / Doppelgrab
Friedhofskapelle mit Leichenkammer/Kapelle Beheizung	150,00 € pauschal	100,00 € ohne Leichenkammer
Leichenkammer	. / .	50,00 €
Gebühr für eine Umbettung / Ausgrabung bei Särgen und Urnen	. / .	50,00 €



Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - E.2.17.133	
Federführendes Amt	Kämmerei
Aktenzeichen	S/2/
Datum	10.06.2016

Anwendung des § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	20.09.2016	9

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen formlosen Antrag beim Finanzamt Verden zu stellen, dass die Gemeinde Emtinghausen den § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 (BStBl. I 2015, S. 1834) wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen.

Nach der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach der Neuregelung des § 2b Abs. 1 UStG umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn sie nicht „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ tätig werden. Die Handlungsform auf Grundlage des Privatrechts ist in der Folge stets unternehmerisch und regelmäßig auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Besteuerungspflicht greift ab dem ersten Euro.

Nach der neuen Rechtslage des § 2b Abs. 1 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als Unternehmer anzusehen, wenn sie auf öffentlich – rechtlicher Grundlage tätig sind und gleichzeitig die Nichtbesteuerung nicht zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führt.

Die sich durch die Umkehrung der Rechtsgrundlage ergebenden steuerrechtlichen Konsequenzen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neuen Regelung ist beigelegt (Anlage 1).

Für die Samtgemeinde sowie die Mitgliedsgemeinden bedeutet dies, dass sie zunächst die unter die gesetzliche Neuregelung fallenden Tätigkeiten identifizieren und die sich dadurch ergebenden Auswirkungen prüfen muss.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Loslösung der umsatzsteuerlichen

Unternehmereigenschaft vom ertragsteuerlichen Begriff des „Betriebes gewerblicher Art“.

Im ersten Schritt sollte sich jede jPdöR einen Überblick über die relevanten Leistungsbeziehungen verschaffen. Dazu empfiehlt es sich, eine standardisierte Abfrage (z. B. mittels Fragebogen) bei den einzelnen Ämtern oder Dienststellen durchzuführen.

Ziel ist, zu ermitteln, wo Einnahmen von Dritten erzielt werden und daher ggf. Leistungsbeziehungen vorliegen könnten. Diese sollten dann in Hinblick auf eine Steuerbarkeit nach § 2b UStG analysiert werden.

Aufgrund der unklaren Gesetzesformulierung werden sich voraussichtlich viele ungeklärte Zweifelsfragen ergeben. Hier bleibt abzuwarten, wann das angekündigte BMF-Schreiben zur Auslegung des § 2b UStG erscheint und wie detailliert darin die Fragestellungen der Praxis behandelt werden. Nach bisherigen Aussagen von Beteiligten der Arbeitsgruppe, die mit dem BMF-Schreiben befasst sind, dürfte frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2016 mit einem ersten Schreiben zur inhaltlichen Auslegung des § 2b UStG zu rechnen sein.

Detailfragen werden zudem vermutlich weiteren Verwaltungsanweisungen vorbehalten sein. Die Praxiserfahrung zeigt jedoch, dass grundsätzlich durchaus Bereitschaft auf Seiten der oberen Finanzbehörden besteht, Zweifelsfragen aus der Praxis vorab zu erörtern, die u. U. dann auch positiv Eingang in das BMF-Schreiben finden könnten.

Ab dem 1. Januar 2017 gilt grundsätzlich die Neuregelung.

Allerdings wird der jPdöR die Möglichkeit eingeräumt, bis längstens zum 31. Dezember 2020 die Altregelung unverändert fortzuführen.

Möchte die jPdöR von dieser Option Gebrauch machen, so muss sie im Jahr 2016 tätig werden und einen formlosen Antrag bei der zuständigen Finanzbehörde stellen.

Es besteht im Übergangszeitraum aber die Möglichkeit, den Antrag für die Zukunft zu widerrufen und zu Beginn des auf den Widerruf folgenden Kalenderjahres in die Anwendung des § 2b UStG zu wechseln.

Von der Möglichkeit, die Altregelung fortzuführen, sollte Gebrauch gemacht werden:

- Ein in verschiedenen Publikation angesprochene Fragebogen zur Ermittlung der Leistungen wurde noch nicht veröffentlicht.
- Allein die Feststellung der relevanten Leistungsbeziehungen durch die Auswertung aller Ertragskonten sowie der Feststellung der Grundlagen (z.B. Vertrag, Satzung) und insbesondere die anschließende Bewertung werden einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand in Anspruch nehmen.
- Bei der Feststellung und der Bewertung werden sich durch die Gesetzesformulierung Zweifelsfragen ergeben, die sich erst nach dem 1.1.2017 klären lassen werden.
- Möglicherweise wird eine Klärung nur durch externe Berater erfolgen können.
- Für Einzelfälle wird evtl. eine verbindliche Auskunft vom Finanzamt einzuholen sein.
- Zurzeit ist auch unklar, wie Leistungen zwischen Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinde zu bewerten sind.

Wichtig ist dabei, dass der Antrag nur durch den gesetzlichen Vertreter wirksam gestellt werden kann. Wird der Antrag versäumt – oder ist er nicht wirksam –, so ist unvermeidlich die Neuregelung des § 2b UStG anzuwenden.

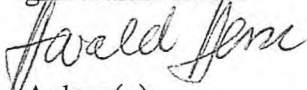
Um zu vermeiden, möglicherweise einen unwirksamen Antrag zu stellen, sollte der Beschluss zur Fortführung der Altregelung durch den Rat erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die sich durch die Umkehrung der Rechtsgrundlage ergebenden steuerrechtlichen Konsequenzen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Der Gemeindedirektor

gez. ~~Harald Hesse~~



Anlage(n):

1. Eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neuen Regelung (Anlage 1).

Anlage 1

Umsatzsteuergesetz - bisherige Regelung:

§ 2 Unternehmer, Unternehmen

- (1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.
- (2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,
1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
 2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.
- (3) **Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes**
1. (weggefallen)
 2. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
 3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
 4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
 5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

Hinweis:

Nach deutschem Recht ist eine jPdöR nach § 2 Abs. 3 UStG - abgesehen von den dort genannten Katalogtätigkeiten und den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben - **nur im Rahm en ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA)** gewerblich oder beruflich tätig, d.h. **Unternehmer**.

Die unternehmerische Tätigkeit richtet sich daher nach der körperschaftsteuerlichen Einordnung als BgA gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG).

Danach liegt kein BgA bei Betrieben vor, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (sog. Hoheitsbetriebe). Darüber hinaus bedarf es nach der derzeit noch geltenden Auffassung der Finanzverwaltung der Überschreitung bestimmter Umsatzgrenzen (Bagatellgrenzen), um überhaupt einen BgA zu begründen (vgl. Abschn. 2.11 Abs. 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)).

Darüber hinaus liegt nach herkömmlicher Auffassung kein BgA vor, sofern die jPdÖR reine Vermögensverwaltung - als ungeschriebenes negatives Tatbestandsmerkmal - betreibt (vgl. § 14 Abgabenordnung).

Umsatzsteuergesetz - neue Regelung:

§ 2 Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind,

2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.

(3) (weggefallen)

und neu eingefügt:

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder

2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.
- (3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn
1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.
- (4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:
1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
 2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
 3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
 4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
 5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Hinweis:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach der Neuregelung des § 2b

Abs. 1 UStG umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn sie nicht „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ tätig werden.

Die Handlungsform auf Grundlage des Privatrechts ist in der Folge stets unternehmerisch und regelmäßig auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Besteuerungspflicht greift ab dem ersten Euro.

Zu prüfen ist letztlich nur noch die Frage nach dem im Einzelfall anzuwendenden Umsatzsteuersatz bzw. ob für einzelne Tätigkeiten **aus dem Katalog des § 4 UStG eine entsprechende Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann.**

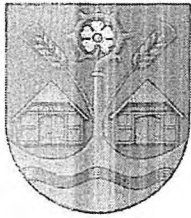
§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften

.....

(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. **Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.** Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Hinweis:

Besonders wichtig ist: Es gibt nur eine Optionsmöglichkeit zum alten Recht und nicht zur Anwendung der Neuregelung. Möchte die jPdÖR daher die Altregelung fortführen, so muss der Antrag gestellt werden. Dies gilt auch für jPdÖR, die bisher noch gar nicht steuerlich erfasst sind. Wichtig ist auch: Befindet sich die jPdÖR einmal im Anwendungsbereich des § 2b UStG (z. B. weil vergessen wurde, den Antrag zu stellen), gibt es keine Möglichkeit mehr, zurück in die Altregelung zu wechseln.



Gemeinde
Emtinghausen

Mitteilungsvorlage - öffentlich - E.2.17.134	
Federführendes Amt	Kämmerei
Aktenzeichen	E/2/912-10
Datum	28.07.2016

Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	20.09.2016	11a)

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht und die Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 liegen inzwischen vor.

Das Schreiben vom Landkreis Verden ist als Anlage beigefügt.

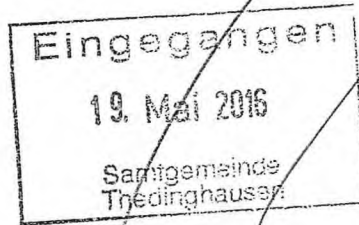
Der Gemeindedirektor

~~gez. Harald Hesse~~

Anlage(n):

1. Bericht LK Verden vom 12.05.2016

Gemeinde Emtinghausen
27321 Emtinghausen



Fachdienst
Finanzen

Ihr Schreiben vom: 08.04.2016

Ihr Zeichen: E/2/912-10

Frau Maidlin Lohmann

Mein Zeichen: 20/916-01/0

Tel.: 04231 15-202 Fax: 04231 15-603

E-Mail: Maidlin-Lohmann@landkreis-verden.de

Haupteingang, Zimmer 2080

Sie erreichen mich montags bis donnerstags in
der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Verden (Aller), 12.05.2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Emtinghausen für das Haushaltsjahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir mit Schreiben vom 08.04.2016 vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Emtinghausen für das Haushaltsjahr 2016 habe ich zur Kenntnis genommen.

Kommunalaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bestehen nicht.

Die Verkündung der Haushaltssatzung im Amtsblatt am 20.05.2016 habe ich veranlasst. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist vom 23.05.2016 bis einschließlich zum 31.05.2016 öffentlich auszulegen.

Ergebnishaushalt und Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)

Haushaltssjahre 2010 bis 2015

Sämtliche Ergebnishaushalte der Gemeinde Emtinghausen seit der Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) im Jahr 2010 waren jeweils nicht ausgeglichen, sodass grundsätzlich die jährliche Verpflichtung bestanden hätte, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. dieses fortzuschreiben (§ 110 Abs. 6 NKomVG). Haushaltssicherungskonzepte wurden jedoch in keinem Jahr vorgelegt.

Aus kommunalaufsichtlicher Sicht habe ich hierzu insbesondere in meinem Schreiben vom 10.06.2015 zu dem von Ihnen vorgelegten Haushalt 2015 ausführlich Stellung genommen.

Haushaltssjahr 2016

Auch für das Haushaltsjahr 2016 kann nach den Planungen kein Haushaltsausgleich erreicht werden (Fehlbetrag von 23.700 € im Ergebnishaushalt), sodass grundsätzlich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht (§ 110 Abs. 6 NKomVG).

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht vorgelegt.

In meinem o. g. Schreiben vom 10.06.2015 habe ich deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ich in diesem Fall eine umfängliche Begründung erwarte, warum aus Sicht der Gemeinde die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK nicht besteht. Eine entsprechende Begründung wurde jedoch nicht vorgelegt.

Dies kann aus kommunalaufsichtlicher Sicht nicht nachvollzogen werden und wird ausdrücklich kritisiert.

Die Darlegung der Gründe, warum die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK bei Vorliegen eines unausgeglichenen Ergebnishaushaltes nicht besteht, ist Aufgabe der Gemeinde und nicht der Kommunalaufsicht.

Ungeachtet dessen, habe ich erneut geprüft, ob die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2016 (erneut) über die sogenannte Ausgleichsfiktion (§ 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG) möglich ist.

Danach gilt die Verpflichtung des Haushaltsausgleichs nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG u. a. auch dann als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) verrechnet werden kann.

Überschussrücklagen nach § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind systembedingt im Doppik-Eröffnungsjahr 2010 nicht vorhanden gewesen. Da bisher noch keine geprüften und beschlossenen Jahresabschlüsse vorliegen, konnten auch noch keine Zuführungen zu den Überschussrücklagen erfolgen.

Mit dem Haushaltsplan 2014 wurde eine Aufstellung über die (vorläufigen) Ergebnisrechnungen der Haushalte 2010 bis 2013 vorgelegt. Diese Aufstellung habe ich um die vorläufigen Ergebnisse 2014 (aus dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2015) und 2015 (aus dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2016) ergänzt. Es ergibt sich Folgendes:

Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2010	vorl. Ergebnis 2011	vorl. Ergebnis 2012	vorl. Ergebnis 2013	vorl. Ergebnis 2014	vorl. Ergebnis 2015	Summe 2010 bis 2015	Plan 2016
ordentliche Erträge	1.079.076	1.224.847	1.310.490	1.387.090	1.480.402	1.528.333	8.010.238	1.522.800
ordentliche Aufwendungen	1.173.576	1.181.102	1.249.454	1.392.601	1.495.427	1.469.550	7.961.710	1.546.500
ordentliches Ergebnis	-94.500	43.745	61.036	-5.512	-15.025	58.783	48.528	-23.700
außerordentliche Erträge	43.685	2.591	2.500	2.500	0	0	51.276	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	4.291	3.297	0	7.587	0
außerordentliches Ergebnis	43.685	2.591	2.500	-1.791	-3.297	0	43.688	0
Auflösung von Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs (aus EÖB)	75.300	0	0	0	0	0	75.300	0
(vorläufiges) Jahresergebnis	24.485	46.336	63.536	-7.302	-18.321	58.783	167.516	-23.700

Nach Abzug der Fehlbeträge und unter Berücksichtigung der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs in 2010 ergibt sich aus den vorläufigen Ergebnisrechnungen der Jahre 2010 bis 2015 ein (Rest-)Überschuss von 167.516 €. Dieser kann den geplanten Fehlbetrag in 2016 von 23.700 € decken.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt damit (erneut) über die sogenannte Ausgleichsfiktion als erfüllt und die Gemeinde Emtinghausen ist für das Haushaltsjahr 2016 nicht verpflichtet, ein HSK aufzustellen. Sämtliche für diese Prüfung herangezogenen Daten sind jedoch nur sehr eingeschränkt belastbar, da bisher keinerlei Jahresabschlüsse seit der Umstellung auf das NKR im Jahr 2010 vorliegen und Ihre Angaben zu den vorläufigen Jahresergebnissen der einzelnen Haushaltsjahre in den von Ihnen vorgelegten Unterlagen (Aufstellungen über vorläufige Ergebnisrechnungen, Vorberichte zu den Haushaltsplänen, Ergebnishaushalte) zum Teil nicht unerheblich voneinander abweichen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich für zukünftige Haushaltsjahre, in denen kein ausgeglichener (Ergebnis-)Haushalt vorgelegt werden kann, keine erneute Prüfung durchführen werde, ob die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK aufgrund besonderer Umstände nicht besteht (z. B. durch die sogenannte Ausgleichsfiktion). Sollte die Gemeinde Emtinghausen nicht selbst eine umfängliche und schlüssige Begründung hierfür vorlegen, werde ich die Vorlage eines HSK fordern.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist im Haushaltsjahr 2016 ausgeglichen (Gesamtsaldo = 5.900 €). Das für das Haushaltsjahr 2017 geplante Defizit (26.300 €) kann durch die noch vorhandenen liquiden Mittel gedeckt werden. Für die Jahre 2018 und 2019 wird mit ausgeglichenen Finanzhaushalten gerechnet (Gesamtsaldo = 48.100 € bzw. 31.200 €).

Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes gilt nach der sogenannten Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 als erfüllt. Für den Zeitraum der mittelfristigen Planung der Jahre 2017 bis 2019 wird mit geringen Überschüssen (2017 = 1.200 € und 2018 = 12.900 €) bzw. mit einem geringen Fehlbetrag (2019 = 2.200 €) im Ergebnishaushalt gerechnet.

Kreditfinanzierungsbedarf und Verpflichtungsermächtigungen

Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2016 nicht veranschlagt.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

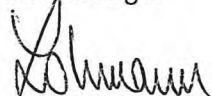
Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung auf 200.000 € festgesetzt. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden in Höhe von 1.453.600 € veranschlagt. Der festgesetzte Höchstbetrag ist somit kleiner als ein Sechstel (= 242.267 €) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedarf nicht der Genehmigung.

Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 wurde ebenfalls kommunalaufsichtlich geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Lohmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.
Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.05.2016 bis einschließlich zum 31.05.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin, dass ein Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Emtinghausen unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.

Emtinghausen, 18.05.2016

Gemeinde Emtinghausen
Der Gemeindedirektor